Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung Arbeitsunterlage 0099

Zur internen Verwendung

Staatsminister Dr. Thomas de Maizière Sächsisches Staatsministerium des Innern

Vorschlag für eine Ergänzung von Artikel 104a Abs. 4 GG und bundesgesetzlich geregelte Finanzhilfen zur Regionalentwicklung im Rahmen der Entflechtung der Mischfinanzierungen An die Vorsitzenden der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

Herrn Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, MdL Herrn Fraktionsvorsitzenden Franz Müntefering, MdB Kommissionssekretariat

C/o Bundesrat

24. November 2004

Vorschlag für eine Ergänzung von Artikel 104a Absatz 4 GG und bundesgesetzlich geregelte Finanzhilfen zur Regionalentwicklung im Rahmen der Entflechtung der Mischfinanzierungen

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen in der Projektgruppe 6, Arbeitsgruppe 2 und der Kommission sollen nach Vorschlag der Länder die Gemeinschaftsaufgaben mit Ausnahme der gemeinsamen Forschungsförderung und des Küstenschutzes unter bestimmten Bedingungen entflochten werden. Hierbei ist die dauerhafte finanzielle Kompensation der zu übertragenden Gemeinschaftsaufgaben und der gegenwärtigen Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Zusagen zum Solidarpakt II sicherzustellen.

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 14.09.2004 in Frankfurt am Main einigten sich die Ministerpräsidenten auf diesbezügliche Eckpunkte, die der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung am 22. September 2004 übermittelt wurden (- Kommissionsdrucksache 0074 -).

Die Regierungschefs der Länder hatten sich darauf verständigt, mit Ausnahme der Forschungsförderung und des Küstenschutzes, die Gemeinschaftsaufgaben abzuschaffen. Der Neuordnung der Aufgaben folgend sollen durch einen Artikel 104a

Abs. 4 GG – neu Finanzhilfen des Bundes nach Maßgabe eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes transferiert werden.

Gleichzeitig soll durch die Ergänzung des Artikels 104a Abs. 4 GG ermöglicht werden, dass der Bund seine Verantwortung, insbesondere auch für strukturschwache Länder die in einzelnen Bereichen einen aus eigenen Mitteln nicht behebbaren Investitionsrückstand haben, wahrnimmt.

Die Verpflichtung des Bundes zur Hilfe für Länder mit Haushaltsnotlage bleibt von der Regelung über die Kompensation für die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben unberührt.

Die Regierungschefs verständigten sich darauf, mit dem Begriff "investitionsfördernde Maßnahmen" Planungskosten und auch Investitionen Privater zu erfassen. Für die Berechnung der finanziellen Kompensation soll der Referenzzeitraum 1996 – 2000 zugrunde gelegt werden. Außerdem sind die Mittel jährlich zu dynamisieren.

In Fortentwicklung der in der der Projektgruppe 6, der Arbeitsgruppe 2 und der Kommission geführten Diskussion und auf Grundlage der o. g. Eckpunkte werden eine Grundgesetzänderung in Artikel 104a Abs. 4 GG und ein hierzu erforderliches Ausführungsgesetz des Bundes (siehe Anlage) vorgeschlagen, das flexibel und dynamisch auf sich verändernde Bedarfe reagieren kann. Die Zuweisungen des Bundes sollen als "Finanzhilfen für Regionalentwicklung" mit einer weit gefassten investiven Zweckbindung gewährt werden.

Im Einzelnen:

- Die Modifizierung von Art.104 a Abs. 4 GG stellt in Form von Finanzhilfen zur Regionalentwicklung die finanzielle Kompensation der wegfallenden Gemeinschaftsaufgaben und gegenwärtigen Finanzhilfen durch die Tatbestandsmerkmale "Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile", "Förderung des wirtschaftlichen Wachstums" und "Ausgleich struktureller Nachteile" sicher.
- Einführung einer "Sockelzahlung" (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1) für alle Länder entsprechend dem Referenzzeitraum 1996-2000.
- Die vertikale Zahlung (Bund-Länder) wird dynamisiert über das nominale BIP (§ 1 Abs. 1 Satz 2).
- Die horizontale Verteilung stellt sicher, dass bis zum Jahr 2009 kein Land unter das aufgabenbezogene Zuweisungsniveau des Referenzzeitraumes sinkt. Ab 2009 ergibt sich die horizontale Verteilung dynamisiert anhand der Entwicklung des regionalen BIP im Verhältnis zum Länderdurchschnitt (§ 2 Abs.2).
- Die Zusagen zu den überproportionalen Mitteln an die neuen Länder (Korb 2 des Solidarpaktes II) werden durch eine "Korb-2-Finanzhilfe" (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3) auf eine bundesgesetzliche Grundlage gestellt. Die neuen Länder erhalten für den Zeitraum 2005 bis 2019 einen Gesamtbetrag von 51,1 Mrd. €. EFRE-Mittel, I-

Zulage und die sonstigen überproportionalen Zuweisungen an die Länder werden auf diesen Betrag angerechnet.

• Die Zweckbindung der Mittel aus der Sockelzahlung und die überproportionalen Mittel der neuen Länder (Korb 2) wird in einem weit gefassten Katalog festgelegt.

Um dies als Vorschlag der ostdeutschen Länder in der erweiterten Obleute-Runde am 26.11.2004 behandeln zu können, bitte ich darum, ihn den Teilnehmern und auch den sonstigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

Anlage

"Bundesgesetz für Finanzhilfen zur Regionalentwicklung"

<u>Textbaustein (bisherige Mischfinanzierungen) zur Neuformulierung von Artikel 104 a</u> <u>IV GG:</u>

"Zur Angleichung unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet, insbesondere zum

Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile und

zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums sowie zum Ausgleich struktureller

Unterschiede, gewährt der Bund den Ländern entsprechende Finanzhilfen. Das Nähere regelt

ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."¹

Bundesgesetzliche Regelung:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

"Bundesgesetz für Finanzhilfen zur Regionalentwicklung"

\$ 1

(1) Zur Angleichung unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und zur Förderung

des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern entsprechende

Finanzhilfen für Investitionen, einzelbetriebliche Förderung und investitionsfördernde

Maßnahmen.

(2) Der Bund gewährt den Ländern ab dem Jahr 2005 Finanzhilfen nach Absatz 1 in Höhe

von 4,897 Mrd. Euro. Der Jahresbetrag nach Satz 1 wird entsprechend der

Wachstumsrate des nominalen Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen vorvergangenen

Jahres angepasst.

(3) Zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen

Nachteile gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-

-

¹ In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass die bisherigen Mischfinanzierungen unter die Tatbestandsmerkmale "Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile" und "Förderung des wirtschaftlichen Wachstums"

- weite Auslegung - subsumiert werden.

Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 2005 bis 2019 Finanzmittel für Investitionen, einzelbetriebliche Förderung und investitionsfördernde Maßnahmen.

(4) Der Bund gewährt den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Finanzhilfen nach Absatz 3 in Höhe von insgesamt 51,129 Mrd. Euro. Hiervon werden den ostdeutschen Ländern bis 2019 durchschnittlich 3,407 Mrd. Euro jährlich gewährt. Im Jahre 2005 beträgt dieser Betrag 5,1 Mrd. Euro. Ab 2006 verringern sich die Beträge entsprechend der Veränderung der Beträge in § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz. Auf die Leistungen nach Satz 2 werden der im Zeitraum 2005 bis 2019 ausgezahlte jährliche Anteil des Bundes an der Investitionszulage, die EFRE-Mittel und überproportionale Zuweisungen des Bundes an die neuen Länder für weitere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende investive Finanzhilfen und Gemeinschaftsaufgaben angerechnet. Die Mittel können als nationale Kofinanzierung zu EFRE-Mitteln eingesetzt werden.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen nach § 1 Absatz 2 erhalten die Länder folgende Anteile²:

Bundesland	Anteil	Dies entspricht im Jahre 2005 in Mio. Euro
Baden-Württemberg	12,7 %	622
Bayern	16,5 %	808
Berlin	4,2 %	204
Brandenburg	3,1 %	154
Bremen	1,0 %	47
Hamburg	2,1 %	103
Hessen	6,6 %	323
Mecklenburg-Vorpommern	2,2 %	108
Niedersachsen	9,6 %	470
Nordrhein-Westfalen	20,4 %	1.000
Rheinland-Pfalz	4,7 %	232
Saarland	1,6 %	77
Sachsen	5,5 %	269
Sachsen-Anhalt	3,3 %	160
Schleswig-Holstein	3,5 %	173
Thüringen	3,0 %	147
Insgesamt		4.897

- (2) Die Verteilung unter den Ländern nach Absatz 1 wird ab dem Jahr 2009 entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder angepasst. Eine Anpassung erfolgt in dem Maß, wie das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner eines Landes hinter dem Länderdurchschnitt zurückbleibt.³ Grundlage für die Bestimmung der Pro-Kopf-Werte ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der Länder im Zeitraum 1996-2000.
- (3) Von dem Jahresbetrag nach § 1 Absatz 4 Satz 2 abzüglich der Anrechnung nach Satz 3 erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen folgende Anteile⁴:

Bundesland	Anteil
Berlin	8,2 %
Brandenburg	8,2 % 17,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	13.5 %
Sachsen	28,6 %
Sachsen-Anhalt	28,6 % 16,4 %
Thüringen	15,8 %

² Die Berechnung der Anteile erfolgte nach den Anteilen der Länder an den Zuweisungen des Bundes von 1996 bis 2000.

Das nominale BIP des vorvergangenen Jahres eines Bundeslandes wird in das Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt und bildet das Pro-Kopf-BIP eines Landes. Das nominale BIP des vorvergangenen Jahres in Deutschland wird in das Verhältnis zur Einwohnerzahl Deutschlands gesetzt und bildet das Pro-Kopf-BIP im Bundesdurchschnitt. Es wird der Kehrwert aus dem Verhältnis aus dem Pro-Kopf-BIP eines Landes und dem Pro-Kopf-BIP im Bundesdurchschnitt ermittelt. Dieser Kehrwert wird mit dem durchschnittlichen Bevölkerungsanteil eines Landes im Zeitraum 1996-2000 multipliziert und auf 100 Prozent normiert. Die Zuweisungssumme für ein Land bestimmt sich durch Multiplikation des Wertes aus § 2 Absatz 1 mit dem aus dem normierten Wert gebildeten Multiplikator des jeweiligen Landes.

³ Gesetzesbegründung: Der jeweils zugrunde zu legende Wert des Bruttoinlandsprodukts wird auf Grundlage der letzten amtlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes über das Bruttoinlandsprodukt der Länder betreffend das dem Zahlungsjahr jeweils vorvergangenen Jahr ermittelt.

⁴ Die Berechnung der Anteile erfolgte nach dem Anteil an den überproportionalen Zuweisungen in der Abgrenzung des Korb II Solidarpakt II an die ostdeutschen Ländern von 1996 bis 2000.

\$ 3

Die Finanzhilfen nach § 1 werden den Ländern für Investitionen, für einzelbetriebliche Förderung und investitionsfördernde Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

Wirtschaftsförderung / Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Tourismus

Staatliche und private Forschung und Bildung, Technologieförderung

Städtebau / Integrierte ländliche Entwicklung

Verkehrsinfrastruktur

Umwelt / Landwirtschaft / Braunkohlesanierung / Altlastensanierung

Soziale Infrastruktur/ Gesundheitswesen

Durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und dem jeweiligen Land können abweichende Fördertatbestände festgelegt werden.

\$ 4

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Anteil des Bundes weniger als 90 von Hundert beträgt.
- (2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.
- (3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

- (1) Die Länder unterrichten nach Abschluss der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen in Form eines zusammenfassenden Berichts auf der Grundlage der Haushaltsrechnungen der Länder.
- (2) Der Bund kann investive Finanzhilfen von einem Land für einzelne Maßnahmen zurückfordern, die der in diesem Gesetz festgelegten Zweckbestimmung nicht entsprechen. Zurückgerufene Mittel werden von dem jeweiligen Land auf das vom Bund eingerichtete Verwahrkonto zurückgezahlt und stehen dem Land erneut zur Verfügung. Der Anspruch ist vom Land in Höhe von 6 von Hundert vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Zahlung auf das Verwahrkonto zu verzinsen.
- (3) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist.

§ 6

Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.